

Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

Gesetz für ein tolerantes und friedliches Zusammenleben in einem weltoffenen Sachsen

Dresden, 24.01.2017

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

V o r b l a t t

zu dem Entwurf eines

Gesetzes für ein tolerantes und friedliches Zusammenleben in einem weltoffenen Sachsen

A. Zielstellung / Problem und Regelungsbedarf

Nach seiner im Jahre 1992 begründeten Verfassungsordnung ist der Freistaat Sachsen ein von Weltoffenheit, demokratischem Umgang miteinander und Toleranz getragenes friedliches Land. Nicht zuletzt deshalb sind eine Vielzahl von ehrenamtlich tätigen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Akteur*innen mit hohem persönlichen Engagement bei der Auseinandersetzung mit und der Zurückdrängung der Erscheinungsformen von Gewalt, Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus aktiv. Ungeachtet dessen haben sich insbesondere seit dem Jahre 2015 die fremdenfeindlichen und zutiefst antidebakatischen Bestrebungen und Aktivitäten auch in Sachsen zunehmend verschärft.

Vor diesem Hintergrund muss nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. auch im Wortlaut der Sächsischen Verfassung selbst mit der erforderlichen Deutlichkeit hervorgehoben werden, dass diese Entwicklungen und die den Freistaat Sachsen bundes- und europaweit nachhaltig in Verruf bringenden Bestrebungen außerhalb unserer (Gesellschafts-)Verfassung stehen und das dagegen gerichtete vielfältige zivilgesellschaftliche Engagement sich – zu Recht – auf die Verfassungsordnung stützen kann und muss.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Einführung eines neuen Artikels 7a [Schutz des friedlichen Zusammenlebens, Gewaltfreiheit] in die Sächsische Verfassung unterstreicht mit Nachdruck, dass der Freistaat Sachsen ein auf Demokratie, solidarischem Zusammenhalt, Friedlichkeit und Toleranz gestütztes und in allen Lebensbereichen weltoffenes Land ist. Damit sollen diejenigen, die sich für eine freiheitliche, offene und demokratische Gesellschaft einsetzen und sich insbesondere mit fremdenfeindlichem und rassistischem Gedankengut und derartigen Bestrebungen auseinandersetzen, den dazu erforderlichen Rückhalt auch qua Verfassung erhalten. Mit den dazu vorgesehenen Änderungen in der Sächsischen Landesverfassung soll der Landtag als Gesetzgeber gerade in der derzeitigen, sich verschärfenden gesellschaftlichen Auseinandersetzung seiner politischen Verantwortung nachkommen und ein dringend notwendiges Zeichen für ein engagiertes Auftreten gegen jedwede Erscheinungsformen rechtsextremer, fremdenfeindlicher, rassistischer, antisemitischer oder nationalsozialistischer Bestrebungen und Aktivitäten setzen und für eine aktive Unterstützung des Landes für alle hier seit Jahren beherzt und mutig tätigen Vereine, Verbände, Initiativen und Akteurinnen setzen.

Darüber hinaus soll der Verfassungstext selbst in den Bestimmungen, die – seinerzeit u. a. gestützt auf den seinerzeit geltenden Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes – den Begriff bzw. das Wort der „Rasse“ verwenden, geändert werden, ohne dadurch die damit verfolgten Schutzzwecke der betreffenden Verfassungsregelung zur Gleichbehandlung und Wiedergutmachung zu beinträchtigen oder gar zu verkürzen.

Auf diesem Wege sollen daher das klare und eindeutige antirassistische Grundverständnis und Bekenntnis der Verfassung auch in den beiden hiervon betroffenen Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 3 und des Artikels 116 der Sächsischen Verfassung im konkreten Wortlaut durch Ersetzung des Wortes der „Rasse“ durch die Neuformulierung „rassistisch [...] benachteiligt“ textlich und damit auch normativ klargestellt werden.

C. Alternativen:

Im Sinne der Zielstellungen dieses Gesetzentwurfes keine.

D. Kosten

Aus der künftigen Geltung der zu ändernden Verfassungsbestimmungen und der konkreten Umsetzung der neuen Staatszielbestimmung resultieren und entstehen dem Staatshaushalt des Freistaates Sachsen keine unmittelbare finanzielle Mehraufwendungen, zusätzliche Kosten oder Mindereinnahmen.

E. Zuständigkeit

Verfassungs- und Rechtsausschuss (federführend).

Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration (mitberatend)

Gesetz für ein tolerantes und friedliches Zusammenleben in einem weltoffenen Sachsen

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a [Schutz des friedlichen Zusammenlebens, Gewaltfreiheit]

- (1) Alles staatliche Handeln muss dem inneren und äußeren Frieden dienen und Bedingungen schaffen, unter denen gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei, friedlich und tolerant gelöst werden können.
- (2) Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen. Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker oder der Menschen im Freistaat Sachsen zu stören und insbesondere darauf gerichtet sind, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches und nationalsozialistisches Gedankengut wieder zu beleben, neu zu beleben und zu verbreiten, sind verfassungswidrig.
- (3) Im Rahmen dieser Staatszielbestimmung ist es die Pflicht des Landes und die Verpflichtung aller im Land, rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Aktivitäten oder Bestrebungen sowie eine Wieder- und Neubelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes nicht zuzulassen. Das Land fördert und unterstützt Menschen und Vereinigungen, die sich diesen Aktivitäten und Bestrebungen entgegenstellen und deren ehrenamtliches Engagement.“

2. Artikel 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Niemand darf rassistisch, wegen seiner Abstammung, seiner sexuellen Identität, seiner Nationalität, seiner Sprache, seiner Heimat, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung oder Beeinträchtigung benachteiligt werden.“

3. In Artikel 116 werden die Wörter „wegen seiner Rasse, Abstammung oder Nationalität“ durch die Wörter „wegen seiner Abstammung, Nationalität oder aus rassistischen Gründen“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung

A. Allgemeines

Auch im 25. Jahr nach Inkrafttreten der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) haben es die Gesellschaft und die politischen Verantwortungsträger des Freistaates Sachsen nicht vermocht, mit der geltenden Verfassungsordnung und dem demokratischen Verfassungsgefüge nicht zu vereinbarende rassistische, fremden- und menschenfeindliche Einstellungen, nach wie vor feststellbare rechtsextreme und neofaschistische Aktivitäten und Bestrebungen sowie die aus diesen Motiven geleitete Gewalt und weiter zunehmende Menschenfeindlichkeit in der gelebten alltäglichen sächsischen Verfassungswirklichkeit merklich spürbar zurück zu drängen oder gar in Gänze aus dieser zu verbannen.

Im Gegenteil: Mit Beginn der verstärkten Zuwanderung von aus den Krisengebieten dieser Welt nach Sachsen geflüchteter Menschen im Jahre 2015, deren Unterbringung in den sächsischen Kommunen und deren wünschens- und erstrebenswerter Integration in die Gesellschaft ist eher eine deutliche Verschärfung der bereits vorhandenen fremden- und menschenfeindlichen Einstellungen und Bestrebungen in einem für ein demokratisches, tolerantes und weltoffenes Gemeinwesen in Sachsen nicht hinnehmbaren Ausmaß zu Tage getreten. Das Land im Allgemeinen, das Parlament, der Landtag als Gesetz- und Verfassungsgeber im Besonderen stehen dabei in der unmittelbaren politischen Verantwortung, die – offenkundiger denn je – dringend erforderlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen für ein von der geltenden Verfassungsordnung und vom Gesellschaftskonsens getragenes menschenwürdiges, tolerantes und friedliches Miteinander zu schaffen. Hierzu zählt insbesondere, klar und deutlich einerseits die Handlungen, Aktivitäten und Bestrebungen zu benennen, die außerhalb der demokratischen Verfasstheit des Freistaates Sachsen stehen, andererseits das nachhaltige staatliche Handeln und gesellschaftliche Engagement gegen solche Bestrebungen einzufordern, gezielt zu fördern und mit allen Kräften des wehrhaften demokratischen Rechtsstaates zu unterstützen.

Gleichzeitig muss das Parlament in diesen Fragen seine eigenen verfassungsrechtlichen "Hausaufgaben" erledigen, seine ureigene Verantwortung als Verfassungsgeber wahrnehmen, um einen dem gegenwärtigen Stand der gesellschafts- und rechtspolitischen Debatte entsprechenden und auch in den gewählten normativen Begrifflichkeiten in Fragen der Menschenwürde und der Menschenrechte unangreifbaren und eindeutigen Verfassungstext zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der Begriff der „Rasse“ nach wie vor sowohl im Bereich der Regelungen zur Grundrechtsgewährung der Gleich-behandlung als auch zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im Normtext der Sächsischen Verfassung Verwendung findet. Davon ausgehend, dass der fortgesetzte Gebrauch dieses Begriffs unter den derzeitigen Bedingungen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen eher dazu geeignet ist, rassistisches Denken zu befördern statt mit Nachdruck zu sanktionieren, ist hier rechtzeitig Abhilfe zu schaffen und Vorsorge zu treffen. Um diese Ziele zu erreichen, sollen und müssen die den Begriff der „Rasse“ verwendenden, derzeit geltenden Verfassungsbestimmungen Artikel 18 und Artikel 166 SächsVerf inhaltlich und textlich korrigiert werden, ohne dabei deren – vollkommen zu Recht bezweckten – Schutz-, Abwehr- und Leistungscharakter zu beschränken.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Artikel 1 – Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen

1. – Einfügung eines Artikels 7a SächsVerf [Schutz des friedlichen Zusammenlebens, Gewaltfreiheit]:

Ausgehend von der Feststellung, dass der Freistaat Sachsen, insbesondere und vor allem dank des vielfältigen zivilgesellschaftlichen Engagements von Vereinen, Verbänden, Initiativen und Aktiven auf den verschiedenen Ebenen des Landes sowie deren Netzwerke auf deutliche Fortschritte bei der Zurückdrängung der alltäglichen Erscheinungsformen von Neofaschismus, Rechtsextremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verweisen kann, ist es nach Auffassung der einreichenden Fraktion DIE LINKE. ein Gebot der Stunde, auch im Text der Landesverfassung deutlich zu machen und ausdrücklich zu bekunden, dass sich zuallererst der Freistaat Sachsen selbst in der Pflicht sieht, das friedliche Zusammenleben der Menschen zu schützen und gegen rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen und Aktivitäten vorzugehen und ihnen wirksam Einhalt zu gebieten.

Der Freistaat Sachsen steht nicht zuletzt auch angesichts des in den vergangenen zwei Jahren europa- und bundesweit beschädigten Rufbildes in der besonderen Verpflichtung, ein öffentlich wahrnehmbares Signal für eine nachdrückliche Absage an und gegen alle Erscheinungsformen der Intoleranz, Demokratiefeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit, Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt zu setzen.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Erweiterung der Sächsischen Verfassung und das damit verfolgte Bekenntnis zu einem toleranten und friedlichen Miteinander der Menschen in der Verfassung selbst sind solche Zeichen und erste Schritte hin zu einem weltoffenen Sachsen.

Mit der neuen Staatszielbestimmung im Artikel 7a SächsVerf [Schutz des friedlichen Zusammenlebens, Gewaltfreiheit] wird zugleich ein neuer Verfassungsgrundsatz verankert, der zu einem weiteren normativen Fundament der sächsischen Verfassungsordnung werden und zugleich verfassungsrechtliche Richtschnur für künftiges Handeln von Staat und Gesellschaft sein soll.

a)

Dabei muss und soll das Land nicht nur beispielgebend vorangehen, sondern gleichzeitig die Grundlagen für eine sich Neofaschismus, Rechtsextremismus, Rassismus sowie Fremden- und Menschenfeindlichkeit entgegenstellende Gesellschaft zu schaffen. Aus diesen Gründen bestimmt **Absatz 1** des neu einzufügenden Artikels 7a SächsVerf und gibt dem Land vor, dass sein gesamtes staatliches Handeln dem inneren und äußeren Frieden dienen muss.

Hierzu zählt u.a. die Verpflichtung des Landes mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Instrumentarien solche Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, die es ermöglichen, bestehende und künftig auftretende gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei, friedlich und in einem toleranten Miteinander zu lösen. Nur auf einem solchen Wege ist eine dauerhafte und damit nachhaltige Bewältigung möglicher gesellschaftlicher Konflikte und Auseinandersetzungen im Sinne und im Interesse des Gemeinwesens möglich.

b)

Mit der Neuregelung des **Absatzes 2** wird dem Land die mit der Regelung des Absatzes 1 unmittelbar korrespondierende diesbezügliche Schutzpflicht auferlegt und hinsichtlich der dabei durch das Land zu sichernden Schutzziele konkretisiert.

Hierbei ist die künftig verfassungsmäßige Aufgabe des Freistaates Sachsen und damit auch aller Staatsministerien, nachgeordneten Behörden und öffentlichen Stellen sowie der Gemeinden, Städte und Landkreise das friedliche Zusammenleben der Menschen zu schützen und auf allen Ebenen des Landes der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen zu wirken.

Damit wird ein klares verfassungsrechtliches Signal gesetzt, das alle in Sachsen lebenden Menschen – auch normativ – für die von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ausgehenden Gefahren sensibilisiert. Die Verfassung selbst soll an dieser Stelle deutlich machen und vor Augen führen, dass rassistisches, fremden- und menschenfeindliches sowie neofaschistisches Gedankengut das gesamte Gemeinwesen bedroht und es deshalb alle angeht. Sie setzt dabei und dazu auf eine Verfassungskultur bürgerschaftlicher Betroffenheit, Solidarität und Aktivität.

Mit solchen – vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse in Sachsen seit Beginn des Jahres 2015 dringend erforderlichen – Verfassungsänderungen würdigt und anerkennt der Verfassungsgeber selbst die Notwendigkeit und grundlegende Bedeutung des ehrenamtlichen demokratischen Engagements vieler Vereine, Verbände, Initiativen und aktiven sächsischen Bürgerinnen und Bürgern gegen Fremden- und Menschenfeindlichkeit, Gewalt, Rechtsextremismus und Intoleranz aller Couleur als zutiefst demokratieförderndes, verfassungskonformes und verfassungsschützendes Handeln.

Darüber hinaus soll die Sächsische Verfassung im Satz 2 dieser neuen Verfassungsnorm klarstellen, welche konkreten Handlungen außerhalb des demokratischen Verfassungsgefüges und damit nicht unter dem Schutz der Verfassung stehen.

Als verfassungswidrig sollen danach alle diejenigen Handlungen, Aktivitäten und Bestrebungen gelten, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker oder der Menschen im Freistaat Sachsen zu stören und insbesondere darauf gerichtet sind, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches und nationalsozialistisches Gedankengut wieder oder auch neu zu beleben und zu verbreiten.

Damit wird kraft Verfassung auch die Grundlage für die einfachgesetzliche Sanktionierung, Verfolgung und Ahndung derartiger Handlungen durch die zuständigen Behörden mit den Mitteln des wehrhaften Rechtsstaates geschaffen. Insoweit geht diese Verfassungsbestimmung zur wirksamen Durchsetzung und Verwirklichung des neuen Staatsziels zum Schutz des friedlichen Zusammenlebens und der Gewaltfreiheit in ihrem Regelungsbereich über eine „reine“ Staatszielbestimmung aus guten Gründen hinaus.

c)

Mit der **in Absatz 3** dieser neu einzuführenden Verfassungsnorm beabsichtigten Neubestimmung einer verfassungsrechtlichen Pflicht des Landes und einer ebenso verfassungsrechtlichen Verpflichtung aller im Land, auf allen Ebenen und im jeweiligen eigenen Verantwortungsbereich keinerlei Formen von rassistischen, fremden- und menschenfeindlichen und antisemitischen Aktivitäten zuzulassen sowie in derselben Weise eine Wiederbelebung, wie auch eine gerade in letzter Zeit feststellbare Neubelebung nationalsozialistischen und rassistischen Gedankengutes sowie dessen Verbreitung aktiv zu verhindern, soll diese Staatszielbestimmung zum Anliegen aller Menschen in Sachsen gemacht werden.

Ergänzend dazu wird dem Land die Pflicht auferlegt, künftig von Verfassungs wegen im Wissen um die Leistungen, Wirkungen und des gesellschaftlichen Potentials des in den letzten 25 Jahren gelebter Sächsischer Verfassung gewachsenen und für die nachhaltige erfolgreiche Zurückdrängung von verfassungswidrigem Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Neofaschismus und Rechtsextremismus unerlässlichen ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Engagements die in diesem Bereich tätigen Vereine, Verbände, Initiativen, Netzwerke und Akteur*innen finanziell zu fördern und organisatorisch-technisch zu unterstützen.

2. – Neufassung des Artikels 18 Absatz 3 und Änderung des Artikels 116 SächsVerf:

In Anbetracht der mit der Verfassungsänderung in Nummer 1 vorgenommenen deutlichen Klarstellung und Stärkung des u.a. antirassistischen Charakters und Fundaments der Sächsischen Verfassung kann die besonders in den letzten zwei Jahrzehnten europa- und bundesweit – vollkommen zu Recht – gesellschaftspolitisch wie (menschen-)rechtlich diskutierte Fragestellung, ob die weitere Verwendung und Anwendung des Begriffes der „Rasse“, der sowohl in europarechtlichen Bestimmungen als auch im Grundgesetz, den Länderverfassungen und zum Teil in den nachgeordneten Gesetzen des Bundes und Länder wörtliche Verwendung findet, weiterhin akzeptiert und hingenommen werden kann.

Ausgehend von den Zielsetzungen und dem Kernanliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Zurückdrängung von u.a. rassistischen Erscheinungsformen in der Gesellschaft kann sich der Landtag als Verfassungsgeber nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE nicht der verfassungspolitischen Aufgabe entziehen, endlich den Verzicht auf die seit

Langem umstrittene Verwendung des Begriffes der „Rasse“ durch entsprechende Verfassungsänderungen umzusetzen.

Allein schon die mit diesem Gesetzentwurf neu einzuführende Staatszielbestimmung des Artikels 7a SächsVerf verpflichtet den Landtag dazu, in dem ihm zugewiesenen Kompetenzbereich der Gesetzgebung, die Sächsische Verfassung selbst unangreifbar gegenüber auch nur mittelbarer rassistischer Vorwürfen oder Vorwerfbarkeiten zu gestalten und dem entsprechend zu ändern. Auf der Grundlage eines dazu bereits umfassend und schon seit längerem in der Fachdiskussion befindlichen Vorschlags des **Deutschen Instituts für Menschenrechte** Berlin¹ soll hierzu – auch ungeachtet der derzeitig geltenden Grundgesetzbestimmung des Artikels 3 GG – in den Artikeln und Bestimmungen der Sächsischen Verfassung, die derzeitig den Begriff der „Rasse“ verwenden, auf diesen künftig verzichtet werden.

Dabei soll und muss deutlich gemacht werden, dass es weder „Rassen“ von Menschen noch eine Einordnung von Menschen in „Rassen“ gibt. Damit wäre der Freistaat Sachsen – nach Thüringen mit seinem Artikel 2 Absatz 2 der Thüringer Verfassung und Brandenburg mit seinem Artikel 12 Absatz 2 der Brandenburger Verfassung – das dritte Bundesland, das den Begriff der „Rasse“ aus seiner Landesverfassung streicht.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat wiederholt darauf verwiesen, dass die fortgesetzte Verwendung des Begriffs „Rasse“ in Verfassungen und Gesetzestexten das dahinter stehende menschenfeindliche faschistische Konzept von „menschlichen Rassen“ als akzeptabel erscheinen lässt. Die Weiterverwendung trägt nicht zuletzt auch dazu bei, dem verurteilungswürdigen rassistischen Gedankengut weiterhin Vorschub zu leisten. Gerade weil mit dem vorliegenden Änderungsgesetz zur Sächsischen Verfassung allen Erscheinungsformen von Rassismus in der Gesellschaft begegnet werden soll, kann der Begriff der „Rasse“ in der Sächsischen Verfassung nicht länger beibehalten werden.

Der Freistaat Sachsen würde damit auch neueren Entwicklungen auf europäischer Ebene, Parlamentsbeschlüssen anderer Bundesländer und EU-Mitgliedstaaten folgen, den Begriff „Rasse“ nicht weiter in amtlichen Texten zu verwenden und aus Verfassungen und Gesetzen zu streichen²:

„Der Begriff der ‚Rasse‘ ist schließlich keiner vernünftigen Interpretation zugänglich. Er kann es auch nicht sein, da jede Theorie, die auf die Existenz unterschiedlicher menschlicher ‚Rassen‘ abstellt, in sich rassistisch ist. Es ist daher an der Zeit, durch eine Änderung des Diskriminierungsverbots in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes eine Abkehr von diesem Begriff zu vollziehen und stattdessen ein Verbot rassistischer Benachteiligung oder Bevorzugung aufzunehmen. Damit würde

¹ vgl. dazu: Dr. Hendrik Cremer, „Ein Grundgesetz ohne „Rasse“, Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2010: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf.

² vgl. dazu insgesamt: Dr. Hendrik Cramer, „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung, Berlin 2008; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_10_und_welcher_rasse_gehoeren_sie_an.pdf.

dem Schutzzweck der Norm, dem Schutz vor rassistischen Diskriminierungen und der Bekämpfung von Rassismus zu voller Wirkung verholfen.“³

Jedoch wird mit den vorgesehenen Änderungen in den Nummern 2 und 3 keine ersatzlose Streichung der mit dem Begriff der „Rasse“ bislang bezeichneten Schutz-, Abwehr und Leistungsbereiche der Sächsischen Verfassung vorgenommen.

Vielmehr wird durch die Ersetzung des Begriffs der „Rasse“ durch die neue Formulierung „Niemand darf rassistisch [...] benachteiligt (werden)“ in Artikel 18 Absatz 3 SächsVerf dem zuletzt in der Schriftlichen Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur öffentlichen Anhörung zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 4. März 2015 anempfohlenen Formulierungsvorschlag⁴ gefolgt, um die unveränderte und in ihrer Rechtswirkung unverkürzte Geltung und Beibehaltung des Gleichheitsgrundrechts unserer Verfassung gewährleistet.

Mit derselben Zielsetzung wird durch die Neuformulierung „aus rassistischen Gründen“ in Artikel 116 SächsVerf die unveränderte Fortgeltung dieses verfassungsrechtlichen Wiedergutmachungsanspruches für das in der Zeit des Nationalsozialismus aus rassistischen Gründen erlittene Unrecht sichergestellt.

Die damit zukünftig eindeutig und nachdrücklich auf rassistische Gründe abstellenden Verfassungsbestimmungen zum Diskriminierungsverbot und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts bilden somit die besonderen deutschen Unrechtserfahrungen aus der nationalsozialistischen Vergangenheit und die daraus dem Land erwachsene Verantwortung und Verpflichtung im Wortlaut der sächsischen Verfassung noch viel treffender ab.

Zudem bringen sie gleichzeitig das zentrale Anliegen dieser von der Fraktion DIE LINKE. vorgelegten Verfassungsnovelle in aller Deutlichkeit zum Ausdruck.

II. Artikel 2 – Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigten Verfassungsänderungen am Tag nach der Verkündung im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt.

³ a.a.O, Seite 7.

⁴ Dr. Hendrik Cremer, Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Verbraucherschutz, Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses Berlin zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin „Für eine Berliner Verfassung, die auf den Gebrauch des Begriffs ‚Rasse‘ verzichtet“ – Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion – Drs. 17/1481 am 4. März 2015.